

Familienunternehmen und Stiftungen

In der Praxis herrscht ein diffuses Verständnis über die verschiedenen Arten von Stiftungen und ihren Einsatzmöglichkeiten. Gleichzeitig wird der Eindruck vermittelt, dass Stiftungen „Wundermittel“ sind. Differenziert betrachtet, bietet die Rechtsform der Stiftung im Zusammenhang mit der Verwaltung und Organisation von unternehmerischem Vermögen und Privatvermögen tatsächlich vielfältige Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten für Familienunternehmen und ihre Unternehmerfamilien.

Das Rechtsinstitut der Stiftung

Juristisch betrachtet ist eine Stiftung eine Institution ohne Gesellschafter und Mitglieder. Mittels eines verselbstständigten Vermögens verfolgt die Stiftung einen bestimmten Zweck, der ihr vom Stifter vorgegeben ist. Stiftungen können von jeder Person zu jedem legalen Zweck errichtet werden. Rechtlich orientiert sich die Stiftung am BGB (§ 80 ff.) sowie an den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen. Mit dem sogenannten Stiftungsgeschäft wird bei der Stiftungsbehörde des Landes die Anerkennung der Stiftung beantragt. Das Stiftungsgeschäft enthält Angaben zu Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Stiftungsorgan(en). Die Stiftung ist das einzige Rechtsinstitut im deutschen Recht mit dem eine natürliche Person ihren Willen auch nach ihrem Tod auf ewig für nachfolgende Generationen regeln kann.¹

Arten und Zwecksetzungen von Stiftungen

Stiftungen können nach ihrem Zweck klassifiziert werden.²

- | Die **gewöhnliche bürgerlich-rechtliche Stiftung** kann jedem beliebigen Zweck dienen. Sie definiert sich über die Abgrenzung zur Familienstiftung und der steuerbegünstigten Stiftung.
- | Die **Familienstiftung** dient dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien, durch einmalige oder laufende finanzielle Zuwendungen oder auch mit dem Zusammenhalten des unternehmerischen oder privaten Generationenvermögens. Gegenüber einer gewöhnlichen Stiftung stehen Familienstiftungen je nach Landesgesetz unter reduzierter Stiftungsaufsicht und genießen ein Steuerklassenprivileg bei Errichtung und Aufhebung. Auf das Stiftungsvermögen fällt alle 30 Jahre die sogenannte Ersatz-

erbschaftsteuer an.

- | Verfolgt ein Stifter die selbstlose Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke, so überträgt er sein Vermögen endgültig in eine **Stiftung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke**. Eine solche Stiftung genießt eine Reihe an Steuervergünstigungen, z.B. die Befreiung von Schenkungs- oder Erbschaftsteuer bei gleichzeitiger Geltendmachung des Spendenabzugs, Befreiung von Ertragsteuer hinsichtlich der Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie einige weitere Steuerbefreiungen. Zur Versorgung des Stifters kann bis zu ein Drittel des Stiftungsvermögens verwendet werden. Dennoch kann nicht von einem Steuersparmodell die Rede sein, da der Stifter sein Vermögen dauerhaft steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.

Beabsichtigt der Stifter steuerbegünstigte und sonstige Zwecke, z.B. seine Familie, zu fördern, wird stets zur Gründung zweier Stiftungen geraten.

Lebenssituationen für Stiftungsüberlegungen

In der Praxis wird eher zu häufig als zu selten über die Errichtung von Stiftungen geredet – doch in den folgenden Lebenssituationen kommen Stiftungsüberlegungen typischerweise zum Tragen:

- | Größeres privates oder unternehmerisches Vermögen ohne Nachfolger bzw. Nachfolger sollen nicht mit Vermögen betraut werden
- | Verhinderung der Atomisierung des Familienvermögens
- | Schutz des Unternehmens vor größerem Liquiditätsabzug, z.B. infolge von Abfindungszahlungen ausscheidender Gesellschafter oder durch Erbschaftsteuer
- | Perpetuierung des Willens des Vermögensinhabers bzgl. der künftigen Verwendung des Vermögens
- | Schutz vor unerwünschtem Zugriff Dritter (Haftungs-

¹ Die Dauertestamentsvollstreckung ist in der Regel auf 30 Jahre begrenzt.

² Hier werden ausschließlich rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Augenschein genommen. Nicht rechtsfähige und öffentlich-rechtliche Stiftungen werden außer Acht gelassen.

begrenzung, asset protection)

- | Sonderfälle, z.B. kranke oder uneheliche Kinder
- | Gemeinnützige Zielsetzungen

Praktische Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen

Im Folgenden werden einige ausgewählte Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen in Familienunternehmen und Unternehmerfamilien vorgestellt.

- | Stiftungen können als **Führungsorganisation** eines Familienunternehmens, z.B. in Form einer Stiftung & Co. KG, eingesetzt werden. Hierbei unterliegen Stiftungen nicht dem Mitbestimmungsgesetz und können das Problem der persönlichen Haftung des Unternehmers mit seinem Privatvermögen lösen. Zudem entfallen Streitigkeiten über die Anteile an der Komplementärstiftung, da an Stiftungen keine Gesellschafteranteile bestehen. Die Anteile an der Kommanditgesellschaft können - unabhängig von der Führung des Unternehmens durch die Stiftung - verteilt bzw. vererbt werden.
- | Agiert die Familienstiftung als **Beteiligungsträgerstiftung**, so hält sie Gesellschaftsanteile an einem oder mehreren Unternehmen. Da die Stiftung keine Gesellschafter hat, werden die im Nachfolgeprozess häufig auftretenden Schnittstellenprobleme gelöst. Auch werden eine Reihe an konfliktreichen Fragestellungen hinsichtlich Führungsstruktur, Ausschüttungspolitik, etc. geregelt. Auf der anderen Seite unterliegt die Familienstiftung in den meisten Ländern der Rechtsaufsicht und wird auf psychologischer Seite nicht selten als Ausdruck mangelnden Vertrauens gegenüber der nachfolgenden Generation verstanden.
- | Die Familienstiftung zur **Nachfolgeregelung des Privatvermögens** kann sinnvoll sein wenn ein größeres Familienvermögen in der Generationenfolge dauerhaft zusammengehalten werden soll. Auch steuerrechtlich kommen hier einige Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsrechtsformen zum Tragen. In der Satzung sind vor allem folgende Fragestellungen zu beachten: Zweck der Stiftung, Möglichkeiten der späteren Anpassung der Satzung, Rolle der Familie und Dritter, Stiftungsorganisation sowie die Regelungen zur Ertragsverwendung und Rücklagenbildung. Die Familienstiftung kann auch

nur für bestimmte Zeit als Träger des Vermögens eingesetzt werden – mögliche Aufhebungsgründe sollten bereits in die Satzung formuliert werden.

- | Die Familienstiftung als Instrument des **Vermögensschutzes** bietet die umfassendste Haftungsbegrenzung durch einen abschirmenden Rechtsträger. Hierbei werden unternehmerische Beteiligungen auf die Stiftung übertragen und somit dem Gläubigerzugriff entzogen.
- | Klassische **Doppelstiftungsmodelle** können Einsatz finden, wenn der Stifter sowohl steuerbegünstigte Zwecke als auch z.B. die Förderung einer Unternehmensgruppe verfolgt. Hierbei werden typischerweise die Mehrheit der Kapitalanteile an einem Unternehmen in einer gemeinnützigen Stiftung gehalten, wohingegen die Mehrheit der Stimmrechte des Familienunternehmens von einer Familienstiftung gehalten werden. Die Gewinnverteilung erfolgt nach eigenständigen Regeln. Das Modell bietet eine klare Trennung zwischen einerseits der Führung des Unternehmens und der Versorgung der Familie und andererseits der Förderung gemeinnütziger Zwecke.
- | Schließlich kann die Familienstiftung zur **Versorgung von Abkömmlingen** dienen. Auch bei Sonderfällen von z.B. erkrankten oder unehelichen Abkömmlingen kann sie zum Einsatz kommen.

Wird für die persönliche Situation die passende Stiftungsform gewählt, so ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Hierzu ist eine differenzierte und sorgfältige Betrachtung durch Experten anzuraten.

Literaturhinweis:

- | Kirchdörfer, Rainer (2012): Rechtliche Grundlagen und Einsatzmöglichkeiten von Stiftungen. In: Familienunternehmen und Stiftungen, 2, S. 62-73.

Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie bitte Jana Hauck, Akademische Mitarbeiterin am Friedrichshafener Institut für Familienunternehmen (FIF) der Zeppelin Universität.

Email: jana.hauck@zu.de | Fon: +49 7541 6009 2080